



Sitzungsvorlage Nr. ZV A31V/2025/0031

Zuständig: Fachbereich Finanzen

Verfasser: Brömmelhaus, Stefan

Ahaus, 06.05.2025

Beratungsfolge

Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Industriepark A31 Legden Ahaus **3**
02.06.2025 TOP Ö

Beratungsgegenstand

Beratung des Entwurfs des Haushaltsplanes und Erlass der Haushaltssatzung 2025

Beschlussvorschlag

Die Zweckverbandsversammlung beschließt nachfolgende Satzung einschließlich ihrer Anlagen:

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Industriepark A31 Legden Ahaus“ für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Industriepark A31 Legden Ahaus“ mit Beschluss vom 02. Juni 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

195.000 EUR

220.000 EUR

im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden	
Verwaltungstätigkeit auf	35.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden	
Verwaltungstätigkeit auf	100.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.500.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.060.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.560.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	177.000 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen	
erforderlich ist, wird auf	3.560.000 EUR
festgesetzt.	

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur	
Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren	
erforderlich ist, wird auf	0 EUR
festgesetzt	

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des	
voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	25.000 EUR
festgesetzt.	

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in	
Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	1.000.000 EUR
festgesetzt.	

§ 6

Eine Umlage wird nicht erhoben.

§ 7

(Haushaltssicherungskonzept) entfällt

§ 8

Die Wertgrenze für die Einzelveranschlagung von Investitionsmaßnahmen wird auf festgesetzt.

25.000 EUR

Sachdarstellung

Gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. f und § 10 der Satzung des Zweckverbandes „Industriepark A31 Legden Ahaus“ in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 80 Abs. 4 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen von der Zweckverbandsversammlung zu beraten und zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlagen

Anlage 01 – Haushaltsplan 2025